

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Gertrud D u o h n o w s k y - Berlin,
Professor Dr. D e s s o i r - Berlin,
Reichstagsabgeordnete B o h n
S o h u o h , Berlin,
Studienrat Dr. K u h l m a n n, Kiel.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Falsche Scham "

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :
Ministerialrat Dr. F e o h t ,
2. für die Firma : v. M o n b a r t und Dr. R ö s c h m a n n ,
3. als Sachverständiger : Geheimrat Prof. Dr. B r e g e r vom Reichsgesundheitsamt .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1926 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 2 äusserten sich zur Sache. Herr v. Monbart verlas ein Schreiben des Bearbeiters des Bildstreifens Dr. Kaufmann vom 20. Januar 1927 und überreichte es zu den Akten.

Hierauf

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Badischen Regierung vom 30. Dezember 1926 auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

- I. Die Badische Regierung hat das nachträgliche Verbot des Bildstreifens für Jugendlich beantragt, weil der Bildstreifen geeignet sei, auf Kinder und Jugendliche statt aufklärend, nachteilig einzuwirken. Durch die Darstellung der Gelegenheiten, bei denen die im Bildstreifen handelnden Personen sich infiziert haben, werde bei jugendlichen Beschauern, die mit dem Bildstreifen beabsichtigte Wirkung der Abschreckung zugunsten einer Verlockung herabgemindert.
- II. Die Oberprüfstelle hat über die Frage, ob der Bildstreifen geeignet sei, Jugendliche über die Gefahren venerischer Erkrankungen aufzuklären, Beweis erhoben durch Vernehmung eines Vertreters des Reichsgesundheitsamts als Sachverständigen. Der Sachverständige hat bekundet, dass die Mitwirkung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, in der Pädagogen, Geistliche und Frauenvereine vertreten seien, an der Herstellung des Bildstreifens bereits eine Gewähr dafür biete, dass auf

Jugendliche ausreichend Rücksicht genommen sei. Wenn auch zuzugeben sei, dass Jugendliche unter 14 Jahren noch nicht reif genug seien, den Bildstreifen zu verstehen, so sei der Schaden, der durch sein Verbot für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren entstehe, ein erheblich grösserer als die Gefährdung des Kreises der Jugendlichen unter 14 Jahren. Auch mit Rücksicht auf die den Rahmen des Bildstreifens bildende Spielhandlung habe er keine Bedenken gegen die Aufrechterhaltung seiner Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen.

- III. Die Oberprüfstelle hat sich diesem Gutachten angeschlossen. Sie ist mit dem Sachverständigen der Auffassung, dass die Aufklärung über die Gefahren venerischer Erkrankungen bei Erwachsenen nicht halt machen dürfe, sondern auch der besonders gefährdeten Jugend vermittelt werden müsse (Urteil vom 17. Mai 1924 - Nr. 219). Da der Sachverständige die Frage verneint hat, ob die dem Bildstreifen beigegebene Spielhandlung geeignet sei, den Erfolg einer vernünftigen Aufklärung der Jugend in Frage zu stellen, hat die Oberprüfstelle in diesem Fall davon abgesehen, die Zulassung des Bildstreifens vor Jugendlichen besonderen Beschränkungen zu unterwerfen (Urteile vom 17. Mai 1924 und 30. Januar 1925 - Nr. 219 und 31).

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung des Widerrufsanspruchs.

- IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

gläubigt:
Lischer
Verwaltungssekretär.

